

Verwaltung SBS
1901/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 06.12.2022

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Kreisstadt Siegburg und der Stadtbetriebe Siegburg AöR für das Jahr 2022

Sachverhalt durch den Vorstand:

Wie aus dem voraussichtlichen Jahresergebnis aus der 2. Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2022 (vgl. TOP 16) ersichtlich ist, erwartet der Vorstand einen Jahresfehlbetrag i.H.v. rd. 3,05 Mio. €. Die Gründe hierfür liegen vor allem in dem bereits mehrfach diskutierten Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen v. 17.05.2022. Der Vorstand schlägt daher vor, die bisherige städtische Förderung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2011 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 05.07.2019 von bisher 3,2 Mio. € auf 4,6 Mio. € für das Geschäftsjahr 2022 zu erhöhen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist daher unter § 1 Ziffer 3 mit Wirkung zum 01.01.2022 wie folgt zu ändern (Änderungen hervorgehoben):

„3. Höchstbetrag

Die Höchstsumme des Zuschussbetrages, der sich aus § 1 Ziffer 1 lit. a sowie § 1 Ziffer 2 lit. d zusammensetzt, darf einen Betrag von 3,2 Mio. € nicht überschreiten. Dies ist ein Höchstbetrag. **Für das Jahr 2022 wird die Höchstbetragsgrenze von 3,2 Mio. € auf 4,6 Mio. € angehoben.**

Sofern die Höchstbetragsgrenze erreicht wird, sind die darin enthaltenen Anteile für die Aufgaben nach Ziffer 1. und 2. nach dem Verhältnis zu quoteln, das bei einer vollständigen Beitragsermittlung vorhanden gewesen wäre.“

Beschlussvorschlag des Vorstands:

Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR, folgende 2. Nachtragsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2011 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 05.07.2019 abzuschließen:

Nachtrag Nr. 2 zur Vereinbarung vom 14.12.2011 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 05.07.2019

Die **Kreisstadt Siegburg**, vertr. d. d. Bürgermeister und den Kämmerer,
- nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet -

und

die Anstalt öffentlichen Rechts „**Stadtbetriebe Siegburg AöR**“, vertr. d. d. Vorstand,
- nachfolgend als „AöR“ bezeichnet -

haben in dem Bestreben, die Leistungen der AöR bei den Daseinsvorsorge-Aufgaben „Stadtentwicklung“ und „Kultur“ zu fördern, mit Datum vom 14.12.2011 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 ff. VwVfG) geschlossen. Hierzu wurde am 05.07.2019 eine 1. Nachtragsvereinbarung geschlossen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehene Höchstsumme des Zuschussbetrages für das Jahr 2022 auf 4,6 Mio. € erhöht werden soll.

Anpassung von § 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages

§ 1 Ziffer 3 des Vertrages wird mit Wirkung ab dem 01.01.2022 wie folgt neu gefasst:

„3. Höchstbetrag

Die Höchstsumme des Zuschussbetrages, der sich aus § 1 Ziffer 1 lit. a sowie § 1 Ziffer 2 lit. d zusammensetzt, darf einen Betrag von 3,2 Mio. € nicht überschreiten. Dies ist ein Höchstbetrag. Für das Jahr 2022 wird die Höchstbetragsgrenze von 3,2 Mio. € auf 4,6 Mio. € angehoben.

Sofern die Höchstbetragsgrenze erreicht wird, sind die darin enthaltenen Anteile für die Aufgaben nach Ziffer 1. und 2. nach dem Verhältnis zu quoteln, das bei einer vollständigen Beitragsermittlung vorhanden gewesen wäre.“

Siegburg, den _____

Kreisstadt Siegburg

Stadtbetriebe Siegburg AöR

(Bürgermeister)

(Vorstand)

(Kämmerer)